

Angeklagte in Anwendung des § 81 Abs. 2 StGB bezüglich der begangenen zwei Sexualdelikte nach dem zur Zeit der Begehung geltenden Gesetz, also nach § 177 Abs. 1 StGB (alt) zu verurteilen.

§§ 200 Abs. 1, 61 StGB.

1. Eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 200 Abs. 1 StGB ist dann gegeben, wenn sich andere Verkehrsteilnehmer im Einflußbereich des Täters befinden oder wenn eine oder mehrere Personen in dem vom Täter geführten Fahrzeug mitfahren.

2. Zur Strafzumessung bei wiederholter Straffälligkeit. BG Erfurt, Urt. vom 22. August 1938 - 2 BSB 143/68.

Am 6. Juni 1968 zechte der Angeklagte, der wegen Diebstahls sozialistischen Eigentums, unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs und Widerstands gegen die Staatsgewalt vorbestraft ist, gemeinsam mit den Zeugen B. und W. in einer Gaststätte. Danach benutzte jeder von ihnen unbefugt ein Motorrad, um nach S. zu fahren. Als der Angeklagte unterwegs einen Bekannten traf, fuhr er diesen nach Hause; Anschließend fuhr er mit den Zeugen W. und B. weiter, wobei er W. wiederholt überholte. Dabei verlor er die Gewalt über das Motorrad und stürzte. Die Fahrtüchtigkeit des Angeklagten war infolge des Alkoholgenusses erheblich beeinträchtigt.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit und unbefugter Benutzung von Fahrzeugen gemäß §§ 200 Abs. 1, 201 Abs. 1 und 2 StGB zu einem Jahr und zwei Monaten Freiheitsstrafe.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung, mit der eine Verurteilung auf Bewährung erstrebt wird, hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat zu Recht §§ 200 Abs. 1 und 201 Abs. 2 StGB angewandt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 81 Abs. 3 StGB auch auf Handlungen anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1968 begangen wurden, weil sie wegen der ihrer Art nach milderen Strafmöglichkeiten gegenüber § 49 StVO bzw. § 1 der VO gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern die milderen Gesetze sind.

Das Kreisgericht hat auch beachtet, daß § 200 Abs. 1 StGB gegenüber § 49 StVO eine andere Ausgestaltung erfahren hat. Beide Bestimmungen setzen eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit voraus. Während aber § 49 StVO als abstraktes -Gefährdungsdelikt ausgestaltet war, ist zur Erfüllung des Tatbestands des § 200 StGB eine fahrlässig verursachte allgemeine Gefahr für Leben und Gesundheit anderer Menschen erforderlich.

Die allgemeine Gefahr im Sinne dieser Bestimmung unterscheidet sich sowohl von einer konkreten Gefahr als auch von der bloßen abstrakten Möglichkeit einer Gefährdung. Das Tatbestandsmerkmal „allgemeine Gefahr“ schließt zwar in sich ein, daß andere Menschen unmittelbar gefährdet werden, es setzt aber eine solche unmittelbare Gefährdung nicht voraus. Es genügt für die Verwirklichung dieses Tatbestandsmerkmals ein Grad der Gefährdung anderer Menschen, der gewissermaßen zwischen einer konkreten Gefahr und der entfernten Möglichkeit einer Gefährdung liegt. Eine allgemeine Gefahr ist nicht gegeben, wenn die entfernte Möglichkeit einer Gefährdung anderer Menschen zwar nicht auszuschließen ist, jedoch z. Z. der Tat keine Menschen im Einflußbereich des Täters waren.

Die allgemeine Gefahr für Leben und Gesundheit anderer Menschen kann sowohl durch die Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer im Einflußbereich des Täters als auch dadurch begründet sein, daß andere mit dem vom Täter geführten Fahrzeug mitfahren (Soziefahrer, Beifahrer, Fahrgäste). Dabei ist es für die Verwirk-

lichung des Tatbestands unbeachtlich, ob die Mitfahrenden die alkoholische Beeinflussung des Täters gekannt haben.

Dem Zweck des Gesetzes entsprechend ist der im Gesetz verwendete Begriff „andere Menschen“ so zu verstehen, daß zur Verwirklichung des Tatbestands die Gefährdung eines einzelnen genügt.

Diese Gesichtspunkte hat das Kreisgericht zutreffend beachtet. Es hat die allgemeine Gefahr nicht lediglich deshalb bejaht, weil der Angeklagte auf öffentlichen Straßen gefahren ist, sondern weil er das Leben und die Gesundheit des mit ihm fahrenden und des von ihm mehrmals überholten Bürgers gefährdet hat.

Auch die Strafzumessung ist nicht zu beanstanden. Das Kreisgericht ist nach einer Wertung des unmittelbaren Tatgeschehens und des Gesamtverhaltens des Angeklagten — besonders seit dem Vollzug der früheren Strafe — zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, daß der Angeklagte mit der kurzen Zeit nach der Entlassung aus dem Strafvollzug begangenen erneuten Straftat die gesellschaftliche Disziplin schwer mißachtet hat. Wenn das Urteil auch ausdrückliche Darlegungen darüber vermissen läßt, so ist doch aus den Urteilsgründen in ihrer zusammenhängenden Darstellung zu entnehmen, daß das Kreisgericht einen inneren Zusammenhang zwischen den früheren — z. T. einschlägigen — auch unter dem Einfluß von Alkohol begangenen Straftaten und dem erneuten strafbaren Verhalten des Angeklagten zutreffend bejaht und diesen Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Tatschwere und der Strafzumessung berücksichtigt hat. Der Angeklagte hat die ihm mit der früheren Verurteilung erteilten Lehren mißachtet. Er hat insbesondere nach seiner Haftentlassung ernsthafte Bemühungen unterlassen, seine Lebensführung seinen eigenen und den Interessen der Gesellschaft gemäß zu gestalten. Wenige Wochen nach dem Vollzug der früheren Strafe hat er erneut eine Tat begangen, mit der er nicht zuletzt wegen seiner Unbelehrbarkeit die gesellschaftliche Disziplin schwerwiegend verletzt hat". Das Kreisgericht hat deshalb zu Recht eine Freiheitsstrafe ausgesprochen.

Anmerkung:

Das Bezirksgericht weist zu Recht darauf hin, daß § 200 StGB gegenüber § 49 StVO eine andere Ausgestaltung erfahren hat. Das betrifft auch — trotz wörtlicher Übereinstimmung der Formulierung — das Tatbestandsmerkmal „erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit“.

In der bisherigen Praxis wurde eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit i. S. des § 49 StVO bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,5‰ in jedem Fall bejaht, dagegen bei niedrigerem Blutalkoholwert nur dann, wenn besonders ungünstige Verkehrsverhältnisse bestanden, die an den Fahrzeugführer höhere Anforderungen stellten. Damit wurde, obwohl § 49 StVO dem Wortlaut nach ein abstraktes Gefährdungsdelikt war, schon in der bisherigen Praxis in solchen Fällen die Gefährdungssituation geprüft. Im Grunde genommen sind dabei objektiv vorhandene, sich aus der konkreten Verkehrssituation ergebende Gefährdungsmomente zum Kriterium der erheblichen Beeinträchtigung erhoben worden.

Da nunmehr § 200 StGB die Gefährdungssituation als Tatbestandsmerkmal enthält, besteht m. E. kein zwingender Grund, an der bisherigen Auslegung des Begriffs „erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit“ noch festzuhalten. Das Vorliegen einer solchen Beeinträchtigung infolge Alkoholgenusses ist primär ein medizinisches Problem, weil es sich bei der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit um einen Abbau des Leistungsvermögens handelt, das vorrangig phy-